

► Digitalisierung

Die Grundlage für ein elektronisches Zahnbonusheft steht

Das Bonusheft für den Eintrag von Vorsorgeuntersuchungen in der Zahnarztpraxis wird digital: In enger Zusammenarbeit haben Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) das medizinische Informationsobjekt (MIO) „zahnärztliches Bonusheft“ festgelegt. Patienten und Zahnarztpraxen können die Anwendung ab dem Jahr 2022 als Bestandteil der elektronischen Patientenakte (ePA) nutzen, so die Aussage der KZBV in einer Pressemitteilung vom 30.07.2020. |

Von der Digitalisierung des bislang papiergebundenen Bonusheftes verspricht sich die KZBV eine erhebliche Erleichterung für Patienten sowie Zahnärzte. So entfällt etwa künftig das Nachtragen von Vorsorgeuntersuchungen, wenn Patienten bei ihrem Termin in der Praxis das Bonusheft nicht dabei hatten. Patienten können mit der neuen digitalen Anwendung bei ihrer gesetzlichen Krankenkasse auch einfacher nachweisen, dass sie Kontrollen beim Zahnarzt regelmäßig wahrgenommen haben, um bei einer Versorgung mit Zahnersatz ihren Bonusanspruch zu wahren. Sie bleiben dabei jederzeit Herr ihrer Daten, eine Verarbeitung oder Einsicht erfolgt nur mit ihrer Zustimmung. Ein Zugriff auf die Daten der ePA durch die Krankenkassen ist nicht vorgesehen.

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Zur ePA im Zusammenhang mit dem neuen Patienten-Datenschutzgesetz lesen Sie bitte auch den Beitrag ab Seite 3 dieser Ausgabe.

► Elterngeld

Zahnarzt zahlt Lohn zu spät und haftet für Elterngelddifferenz

Wenn ein Praxisinhaber einer schwangeren Mitarbeiterin verspätet den Lohn auszahlt, kann dies zu Einbußen beim Elterngeld führen. In solchen Fällen kann der Arbeitgeber verurteilt werden, die Elterngelddifferenz als Schadenersatz zu zahlen (Landesarbeitsgericht [LAG] Düsseldorf, Urteil vom 27.05.2020, Az. 12 Sa 716/19, Abruf-Nr. 216242). |

Eine schwangere ZFA war für die Monate Oktober bis Dezember 2017 im Mutterschutz. Der Inhaber der Zahnarztpraxis hatte ihr den zustehenden Arbeitslohn jedoch erst im März 2018 gezahlt. Für die Berechnung des Elterngelds wurden daher die Monate Oktober bis Dezember 2017 mit null Euro angesetzt. Die Nichtberücksichtigung des zu spät gezahlten Lohns führte dazu, dass das Elterngeld nur 348,80 Euro statt 420,25 Euro im Monat betrug. Die ZFA verklagte den Zahnarzt auf Erstattung der Differenz – und hatte damit im Wesentlichen Erfolg. Dass er das im September 2017 begründete Arbeitsverhältnis wegen der von der ZFA verschwiegenen Schwangerschaft angefochten hatte, entlastet ihn nach Auffassung des LAG nicht. Es verurteilte den Praxisinhaber, der Frau 70 Prozent des entgangenen Elterngeldes zu zahlen. Außerdem muss er 341,32 Euro an Steuerberatungskosten tragen. Diese musste die ZFA aufwenden, um zu ermitteln, welcher auf den Ersatzanspruch anrechenbare Steuervorteil sich aus der verspäteten Elterngeldzahlung 2018 ergab.

Elektronisches
Bonusheft wird
Bestandteil der ePA



SIEHE AUCH

Beitrag zum PSDG
und zur ePA auf Seite 3



IHR PLUS IM NETZ

LAG-Urteil
Abruf-Nr. 216242

Anfechtung des
Arbeitsverhältnisses
entlastete den
Zahnarzt nicht